

Bezüglich der Entsorgung von toten Tieren (hier vor allem Esel bzw. Heimtiere = üblicherweise im Haus gehaltene Tiere wie Hunde, Katzen, Nagetiere, Ziervögel etc. gelten folgende Vorschriften:

1.) Esel:

Sollte der Tierhalter auch andere Nutztiere wie Pferde, Wiederkäuer oder Schweine halten und die jährliche Tierseuchenfondsabgabe entrichten:

Ab einem Gewicht von 80 kg (Einzeltier) bzw. 160 kg (Summe mehrerer Tiere) erfolgt die Abholung durch die TKE kostenfrei (Antrag auf Abholung durch Anruf beim Gemeindeamt).

Wurde keine Tierseuchenfondsabgabe entrichtet (z. B. es werden nur Esel gehalten):

Es fallen Kosten pro Abholung an.

b.) bei einem Gewicht von unter 80 kg (Einzeltier) bzw. 160 kg (Summe mehrere Tiere):

Die Tiere sind bei der örtlichen Gemeindesammelstelle abzugeben; die Kosten sind je nach Gemeinde, Tierart und Gewicht unterschiedlich.

Da definierte Tageszeiten zur Abgabe eingerichtet sind, sollte vorher das Gemeindeamt kontaktiert werden.

Ein Vergraben von toten Eseln ist nicht erlaubt (gem. § 18 der Tiermaterialienverordnung BGBl. II 2008/484).

Diese Vorschriften gelten auch für andere Nutztiere (Pferde, Wiederkäuer, Schweine, Nutzgeflügel).

Im Falle des Ablebens eines Esels ist der Besitzer verpflichtet, den Equidenpass innerhalb von 7 Tagen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zum ungültig Stellen vorzulegen.

In der Praxis holt die Tierkörperverwertung den Kadaver ab und erstattet der zuständigen Landesregierungsbehörde darüber Bericht. Diese Behörde übermittelt dann die Liste der Besitzer der verstorbenen Equiden an die Bezirksverwaltungsbehörden, die dann aktiv den Pass einfordern, wenn er noch nicht vorgelegt wurde.

2.) Heimtiere:

Für diese gilt die Entsorgung über die Gemeindesammelstelle wie b).

Sollte das Tier in einer Tierarztpraxis eingeschläfert worden sein, besteht die Möglichkeit der Entsorgung durch den Tierarzt.

Tote Heimtiere dürfen gem. §18 der Tiermaterialienverordnung BGBl. II 2008/484 vergraben werden, wenn dies auf dem eigenen Grund des Tierhalters geschieht und das betreffende Tier nicht Träger einer Tierseuche oder seuchenverdächtig war.